

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1914)
Heft: 2

Artikel: Unser Heim
Autor: R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-326073>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Verdienstlosigkeit und damit auch dem Hunger und Elend preisgegeben zu sehen.

Warum halten wir uns an diesen düstern Bildern auf? Nicht deswegen etwa, um den Nachweis zu leisten, dass alle Unternehmer solcher verwerflicher Handlungen fähig wären. Die Zahl derer ist weit überwiegend, die, wenn sie auch keine Freunde der Arbeiterorganisation sind, doch den Arbeitern dasselbe Mass von Freiheit gewähren, auf das sie selbst Anspruch machen. Aber deswegen muss davon die Rede sein, weil sich nur bei der Kenntnis dieser oft verschleierte oder verheimlichten Vorgänge verstehen lässt, warum die Arbeiterschaft mit aller Zähigkeit gerade in dieser Beziehung einen Schutz begehrt.

Die Berufsorganisation ist notwendig, sie ist eine Lebensfrage für die Arbeiter gerade wie für die Unternehmer, die sich nur auf diesem Wege gegen eine verderbliche Konkurrenz schützen können, sie ist eine Notwendigkeit für die kulturelle Entwicklung der Arbeiterschaft, sie bedeutet nicht eine Gefahr, sondern die Errettung aus einer Gefahr, und man darf sich nicht wundern, wenn die Liebe zum Vaterlande erkaltet, ja ertötet wird in den Herzen der Arbeiter, welchen die Knechtschaft mit der Hungerpeitsche auf ihrem Rücken aufgezeichnet wird. Brotlos — weil man ein von der Verfassung gewährleistetest Recht ausübte! Da wird der freie Schweizername ein Hohn.

Der erste Entwurf des Bundesrates trug diesen Erwägungen Rechnung im Gegensatz zu dem Standpunkt, den er bei Anlass der Motionen von Comtesse und Vogelsanger eingenommen hatte. Es enthielt die Bestimmung, dass der Ausübung eines verfassungsmässigen Rechtes wegen nicht gekündigt werden dürfe. Und die Botschaft des Bundesrates vom 6. Mai 1910 begründete die Aufnahme dieser Bestimmung in trefflicher Weise, wenn sie hervorhob: „Kündigungen wegen Zugehörigkeit zu beruflichen Organisationen der Arbeiter sind nichts Seltenes, sie verstossen gegen das Rechtsbewusstsein und erschweren die kollektive Interessenvertretung. Und doch ist auf diese der Arbeiter angewiesen, wenn er seine Lage verbessern will. Dasselbe Mittel wenden ja mit demselben Rechte die Unternehmer an.“

In der Expertenkommission wurde ein Antrag auf Streichung dieser Bestimmung zurückgezogen, sie wurde nicht einmal mehr bekämpft, sogar Vertreter der Unternehmer erklärten sich mit derselben einverstanden. (Herr Dr. Alfred Frey.) Mit einer Einschränkung fand sie auch die Zustimmung der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission. Im Verständigungsentwurf wurde sie aber wieder ausgemerzt. Unsonst hatte der verstorbene Bundesrat Deucher erklärt: Jahrzehntelang zieht sich durch alle Forderungen der Arbeiterschaft die eine durch: „Schutz dem Vereinsrecht“, und diese Forderung soll nun einmal berücksichtigt werden.

Juristische Erwägungen sind es vornehmlich, welche dazu führten, über den Schutz des Vereinsrechtes im Gesetze nichts mehr zu sagen.

Die Arbeiterschaft hat von einer wenigstens das Vereinsrecht schützenden Bestimmung niemals erwartet, dass sie die Entlassung wegen der Zugehörigkeit zur Organisation verhindern werde, aber sie hoffte und wagt es noch weiter zu hoffen, dass es, wenn man ernstlich will, ein Mittel geben wird, eine unser Volksleben zerschneidende, die Zusammengehörigkeit vernichtende Brutalität für immer abzuschaffen. Unsere Juristen sind ja nicht so leicht verlegen, einen Ausweg zu finden, warum sollte gerade hier ihre Kunst versagen, wo es sich um fundamentale Rechte von Hunderttausenden von Schweizerbürgern und Schweizerbürgerinnen handelt? Was wird nicht alles verboten! Es muss ein Weg gefunden werden, dass auch Zwangsmassregeln, welche den Bürger in der Ausübung verfassungsmässiger Rechte hindern, verboten und strafbar erklärt werden können. Es soll der vergiftende Klassenhass nicht fortwährend neue Nahrung finden. (Schluss folgt.)

Das Frauenstimmrecht im Kanton Bern.

Auf den 20. November hatte die sozialpolitische Vereinigung zusammen mit dem Frauenstimmrechtsverein, Sektion Bern des schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht, einen Diskussionsabend über Wählbarkeit der Frauen in Schul-, Kirchen-, Armen-, Vormundschafts- und Jugendfürsorgebehörden veranstaltet.

Die Referenten des Abends waren Fr. Dr. Graf, Seminarlehrerin, welche über das politische, und Herr Gerichtspräsident Bäschlin, der über das kirchliche Stimmrecht der Frauen sprach. Hervorgerufen wurde die ganze Veranstaltung durch das im Vorjahr liegende neue Gemeindegesetz, das eben diese Wählbarkeit vorsieht. Fr. Dr. Graf wies in beredten Worten auf die Benachteiligungen hin, die wir Frauen dadurch erleiden, dass wir noch immer nicht Vollbürger sind. Sie betonte den Fortschritt, der in dieser Richtung durch das neue Zivilgesetz angebahnt wurde, und den nun das neue Gemeindegesetz weiter entwickelt, und ermahnte die sehr zahlreich erschienene Zuhörerschaft zur Annahme des Gesetzes.

Herr Gerichtspräsident Bäschlin hat das Erbe seines toten Freundes, Herrn Pfarrer Äschbachers, der 1908 vor der Synode die Sache des kirchlichen Stimmrechts der Frauen so mannhaft zur Sprache brachte, übernommen und verteidigte sie mit warmen Worten.

Nach dem neuen Gemeindegesetz liegt es in der Befugnis der einzelnen Gemeinde, den Frauen das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten zu erteilen. Die Frauen haben durch ein schriftliches Gesuch ihren Stimmzettel zu verlangen, und sie werden in ein eigenes kirchliches Stimmregister eingetragen. Der Redner erwartet von dem Einwirken der Frau den frischen Luftzug, den vielerorts die Kirche nötig hat. Es entspann sich eine lebhaft Diskussions, bei der sich nun auch einmal die Gegner öffentlich hören liessen. Einem derselben möchte ich in den Spalten der „Frauenbestrebungen“ antworten, da ich leider zu kurzfristig war, es im Moment zu tun. Sehr, sehr warm befürwortete der neugeschaffene Amtsvormund, Herr Dr. Leuenberger, die Mitwirkung der Frau in den Armenbehörden. Sei ihm herzlich Dank gesagt für sein Votum, das um so schwerer ins Gewicht fällt, weil es sich auf praktische Erfahrungen gründet. Seither sprach auch seine Gehilfin, Fr. Treuthardt, im Schosse der Frauenkonferenzen über die Fürsorge der Amtsvormundschaft für die ausserehelichen Kinder und deren Mütter, so dass man zu der Überzeugung gelangen musste, es sei diese neue Behörde eine wahre Wohltat für unser Gemeinwesen.

Man trennte sich spät und wohl alle mit dem Gefühl, es geht langsam, aber es geht doch vorwärts. M. M.

Unser Heim. *)

Unter diesem Titel ist letztes Jahr das Buch einer amerikanischen Frauenführerin in einer ausgezeichneten, von Frau Marie Stritt besorgten deutschen Übersetzung herausgekommen. Die Verfasserin, Mrs. Perkins Gilman, führt uns in demselben mit dem Wagemut einer neuweltlichen Pfadfinderin auf Wege, vor denen wir noch schauernd stille stehen, weil wir schwerer als die Amerikaner vom Althergebrachten uns lösen können und neue Bahnen nicht einzuschlagen wagen, selbst wenn uns das Alte überlebt erscheint. Dass die Ideen dieser ultramodernen Frau auf Widerspruch stossen, ist selbstverständlich und bei uns noch naheliegender als in Amerika, da für unsere Verhältnisse viele ihrer Behauptungen unzutreffend oder übertrieben sind. Aber soll uns dies hindern, ein Buch zu lesen, das, mit sichtlichem Ernst und wissenschaftlicher Klarheit geschrieben, die Erkenntnis neuer Wahrheiten fördern und durch sie unserem Kulturleben einen Anstoss nach vorwärts geben will? Sollen wir unseren Geist immer nur mit dem nähren, was ihm von vorneherein behagt, oder ist es ihm nicht viel zuträglicher, durch den Widerstreit der Meinungen lebendig erhalten zu werden, so wie sich auch der eigene Standpunkt dadurch klärt, dass er verteidigt werden muss. In mancher Beziehung haben wir noch nicht gelernt, ungeschminkte Wahr-

*) Verlag Heinrich Minden, Dresden und Leipzig. Preis M. 3,60.

heiten zu vertragen, und so mag es da und dort peinlich berühren, wenn Mrs. Gilman Dinge eines gewissen Nimbus beraubt, den sie für uns aus alter Gewohnheit gehabt haben, wie so vieles, über das man nicht nachdenkt.

Ist das Heim, fragt die scharfsichtige Amerikanerin, wirklich immer die Stätte des Glücks, als die es die Dichter besungen haben? Sind die Eltern unter allen Umständen die besten Erzieher, und bedeutet der „Einzelkochtopf“ immer die alleinseligmachende Art der Häuslichkeit, selbst auf die Gefahr hin, dass alle höheren Interessen diesem Moloch geopfert werden? Sicher ist es gut, sich diese Fragen mit Mrs. Perkins Gilman einmal vorzulegen, und wenn wir dabei auch nicht überall zu den gleichen Ergebnissen gelangen, so werden wir doch eine Fülle der Anregung erhalten und Probleme in unserer nächsten Umgebung entdecken, an denen wir bisher achtlos vorbeigegangen sind. Sehr wahr, wenn auch nach amerikanischen Verhältnissen geschildert, ist, was Mrs. Gilman über die Frauen der bemittelten Kreise und die Geselligkeit sagt; ebenso wird ihr Ruf nach Entlastung der auf Erwerb angewiesenen Frauen von den Sorgen des Haushaltes ein lebhaftes Echo auch bei uns finden. Auf weniger Verständnis dürften ihre Ansichten über die Haushaltsführung des Mittelstandes stossen, da wohl die Mehrzahl unserer Frauen sich in der Erfüllung ihrer Hausfrauenpflicht voll auf befriedigt fühlt. Aber auch hier ist rundweg zuzugeben, dass viele unserer Gewohnheiten und Gebräuche revisionsbedürftig sind, haben doch die Produktionsverhältnisse sich total verändert und die Untersuchungen der Wissenschaft auf dem Gebiete der Hygiene und der Ernährung Resultate gezeitigt, die eine Umgestaltung unserer Lebensführung bedingen. Es ist gar keine Frage, dass hier Aufgaben liegen, denen jede Frau praktisch näher treten sollte; der Beruf der Hausfrau würde dadurch sozusagen vergeistigt, für sie selbst inhaltsreicher und für die Allgemeinheit wertvoller. Mrs. Gilman geht in allen ihren Folgerungen von der Voraussetzung aus, dass das Heim nicht nur vom Standpunkt des Behagens aus beurteilt werden soll, sondern nach den Entwicklungsmöglichkeiten, die es seinen Angehörigen bietet oder vorenthält. Das Kapitel „häusliche Ethik“ gehört zu den gedanklich tiefsten des Buches und überrascht durch das vernichtende Ergebnis, welches Mrs. Gilman's Untersuchung über den Einfluss des Heims auf die moralischen Eigenschaften zutage fördert. Die Verfasserin arbeitet mit einer Fülle kulturhistorischen Materials, welches das Buch, ganz abgesehen von seiner Tendenz, interessant macht, indem es uns manchen Blick in die Entwicklungsgeschichte der Menschheit tun lässt; aber dieses Rückwärtschauen ist ihr nur ein Mittel, um Richtlinien für die Zukunft zu finden, der alle ihre Gedanken letzten Endes gelten. Sie hat erfasst, dass das Leben nicht im Sichgenügenlassen dessen besteht, was ist, sondern im Gestalten dessen, was werden soll. Stillstand ist Rückschritt, sie will vorwärts und hinauf. Im Suchen wird sich deshalb jeder Leser mit ihr einig fühlen; geht er dann, durch sie angeregt, eigene, andere Wege, wird Mrs. Gilman die erste sein, ihm freimütig die Hand zu reichen.

R.

Bücherschau.

Das Bundesgesetz über Krankenversicherung und seine Vorteile für die Frauen. Kleiner Wegweiser, herausgegeben vom Bunde Schweizerischer Frauenvereine. Preis 25 Cts; in Partien billiger. (Bern, Verlag von A. Francke, 1914.)

*Die Schweizerfrauen sind im grossen und ganzen der bedeutsamen, zeitgenössischen Bewegung der Versicherung und Gegenseitigkeit bis heute fast gänzlich ferngeblieben. Der Augenblick, sie dafür zu gewinnen, ist nun aber mit dem am 1. Januar dieses Jahres erfolgten Inkrafttreten des Gesetzes der Krankenversicherung gekommen, da dieses Gesetz den Krankenkassen als Bedingung ihrer staatlichen Anerkennung und Unterstützung durch den Bund vorschreibt, die Frauen zu den gleichen Bedingungen aufzunehmen wie die Männer und das

Wochenbett wie eine Krankheit zu behandeln. Die Broschüre, die wir heute empfehlen, hat zum Zweck, den Frauen die Vorteile des Gesetzes darzutun, damit sie sich diese Vorteile baldmöglichst zunutze machen. In einfacher, leichtverständlicher Sprache setzt die Broschüre den Zweck des Gesetzes auseinander und erläutert es in seinen Hauptzügen. Ihr sehr bescheidener Preis macht sie tatsächlich jedem zugänglich und zwar um so mehr, als grössere Bestellungen steigenden Rabatt geniessen. Dies gestattet den verschiedenen Vereinen, sie in vorteilhafter Weise anzuschaffen und sie ihren Mitgliedern gratis oder zum Selbstkostenpreis zu überlassen. Es wäre überaus wünschenswert, dass alle Frauenvereine unseres Landes, wie auch die Vereine beider Geschlechter, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, es sich zur Aufgabe machten, in dieser Weise unser schönes eidgenössisches Gesetz zu popularisieren. Die Rekrutierung der Frauen für die Krankenversicherung kommt durchaus nicht nur ihrem Geschlecht zugute, sondern vielmehr dem ganzen Gemeinwohl, denn es ist die Familie, welche den grössten Nutzen aus ihm ziehen wird, mehr noch als die einzelstehenden Individuen.

Die kleine Broschüre, welche der Bund Schweizerischer Frauenvereine hiermit veröffentlicht, darf als ein vorzügliches Propagandamittel bezeichnet werden. Zu ihrer Abfassung bot der treffliche Kommentar von Dr. Gutknecht, Adjunkt des Bundesamtes für soziale Versicherung, höchst verdankenswertes Material, und es ist ihr auch von Männern vom Fach grosse Anerkennung gezollt worden. Wir dürfen sie deshalb dem Publikum aufs beste empfehlen.

Das Lyzeum. Monatsschrift für die Interessen der höheren Mädchenbildung. Herausgegeben von Dr. Thomas Lenschau.

Wer auf dem Gebiet der höheren Mädchenschulbildung arbeitet, im besonders den Aufschwung verfolgen will, den diese seit den preussischen Bestimmungen von 1908 in Deutschland genommen, wird gut tun, etwa einen Blick in diese neue Zeitschrift zu werfen, deren erstes Heft einige Aufsätze enthält, die auch für Nichtfachleute Interesse haben. Z. B. die Forderung, statt der leblosen Zeugnisnoten Mitteilungen über Charakter und Fortschritt des Schülers ans Elternhaus ergehen zu lassen, ferner Anregungen, wie im Sprachunterricht nach dem Muster einiger nordamerikanischer Schulen die natürliche Ausdrucksweise mehr als bisher in den Vordergrund zu stellen sei. Im zweiten Heft werden u. a. Elternabende geschildert, wie sie sein und nicht sein sollten. Eine Schulärztin gibt ihre Erfahrungen über wissenschaftliche Frauenberufe in gesundheitlicher Beziehung etc. Sehr vieles allerdings bezieht sich nur auf reichsdeutsche Verhältnisse. B.

Wise-Blueme. Züritütschi Gedicht von Emilie Locher-Werling. Verlag Art. Institut Oehl Füssli, Zürich.

Es ist auch eine schöne „Frauenbestrebung“, dem Gemütsgehalt unserer Mundart die kleine Liederschwinge zu geben. Allerdings ist sie, in diesem Sinne, unbewusst, sie entspringt eben dem Bedürfnis, über Heim und Kinder, Jahreszeiten, Feste, Heimatlandschaft, in Leidensnächten und in hellen Morgenstunden sich mit den Mutterlauten auszusprechen. Sie dient der Treue. Ein Büchlein der Treue bietet uns mit ihren „Wise-Blueme“ auch Emilie Locher-Werling. Es ringt sich in seinen Abteilungen „Leid“, „Frühling“, „Liebeslieder“ auch zu anerkannt wertvollen lyrischen Feinheiten durch. Die Liebesliedchen sind von schalkhafter Anmut, die Naturliedchen frisch, duftig, zartfarbig, auch rhythmisch beschwingt und sehr innig gestimmt. Die Kinderlieder vereinigen Gemütsiefe mit Temperament und Anschaulichkeit und sind mundartlich trefflich. Wie überhaupt die Verfasserin, wenn sie auch etliche Anlehnungen an die Schriftsprache nicht vermeiden kann, unsere Mundart gewandt und bodenständig spricht. A. F.

„Schröters Goldenes Kräuterbuch“, kurze und übersichtliche Beschreibung der bedeutendsten Heilpflanzen, deren Fundort und Anwendung als Haus- und Heilmittel. Bearbeitet nach den besten Quellen und unter Berücksichtigung der bewährten Lehren von Pfarrer Seb. Kneipp.

* Das hübsch ausgestattete, inhaltsreiche Werkchen ist aus dem bekannten „Schröters Schatzkästlein der Pflanzenheilkunde“, das ebenfalls bereits in einer zweiten grossen Auflage neu erschienen ist und allseitig berechnete, gute Aufnahme gefunden hat. Das inhaltlich etwas knapper gehaltene Werkchen soll dem denkenden Laien dazu verhelfen, die für ihn passenden Heilmittel, sei es in Form von Thee, Tinktur oder Oel etc. selbst herauszufinden und anzuwenden. Das Buch erweckt bei jedermann ein gewisses Vertrauen zum Arzt und zu seiner Behandlung, den es aber keinesfalls ersetzen soll. Nur in den Fällen, in welchen ein Arzt nicht hinzugezogen zu werden pflegt, soll das Buch ein Berater sein. Wem an den Pflanzenabbildungen im grossen Werk „Schröters Schatzkästlein der Pflanzenheilkunde“ nicht besonders gelegen ist, dem sei diese ebenso wertvolle Volksausgabe zu dem geringen Preise von nur Fr. 2. — zur Anschaffung bestens empfohlen.

Es wäre zu wünschen, dass die sich oft recht gut bewährende Pflanzenheilkunde immer mehr Anhänger finden würde, und es ist dieses Büchlein besonders dazu geeignet, jeden Laien in die unschätzbaren Wirkungen der Pflanzenheilmethoden einzuführen.